

02.06.98

WI - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

A. Zielsetzung

Weitere Gleichstellung der Zeugnisse der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne.

B. Lösung

Verlängerung der Frist, bis zu der Prüfungszeugnisse der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne über das Bestehen der schulischen Abschlußprüfung als

- Damenschneider/Damenschneiderin
- Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin
- Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin
- Tischler/Tischlerin

mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in entsprechenden Berufen vor der Handwerkskammer gleichgestellt werden, bis zum 30. September 2006.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

02.06.98

WI - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (424) - 614 04 - GI 16/98

Bonn, den 29. Mai 1998

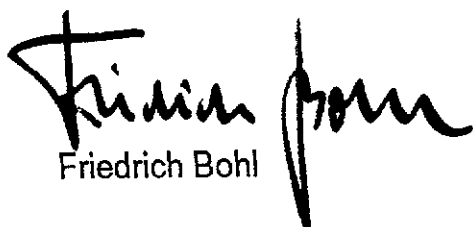
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen
der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne
mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen
Ausbildungsberufen

Vom 1998

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Artikel 1

Die Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 1. Juni 1994 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „30. September 1998“ wird durch die Angabe „30. September 2006“ ersetzt.

b) Die Aufstellung wird wie folgt gefaßt:

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses der Hiberniaschule Herne	Ausbildungsberuf entsprechend der Anlage A zur Handwerksordnung, für den gleichgestellt wird
--	---

Abschlußprüfung als

Damenschneider/
Damenschneiderin

Damenschneider/
Damenschneiderin
im Gewerbe Nummer 47
„Damen- und Herrenschneider“

Abschlußprüfung als

Elektroinstallateur/
Elektroinstallateurin

Elektroinstallateur/
Elektroinstallateurin
im Gewerbe Nummer 29
„Elektrotechniker“

Abschlußprüfung als

Maschinenbaumechaniker/
Maschinenbaumechanikerin

Maschinenbaumechaniker/
Maschinenbaumechanikerin
im Gewerbe Nummer 19
„Feinwerkmechaniker“

Abschlußprüfung als

Tischler/
Tischlerin

Tischler/
Tischlerin
des Gewerbes Nummer 38
„Tischler“

2. Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 2

Übergangsvorschrift

Die Gleichstellung nach § 1 für die bis zum ... (einsetzen: Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen) erteilten Zeugnisse gilt fort.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

Begründung:

Durch die Verordnung vom 1. Juni 1994 (BGBl. I S. 1215) sind Zeugnisse der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne in den schulischen Abschlußprüfungen als

- Damenschneider/Damenschneiderin
- Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin
- Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin
- Tischler/Tischlerin

mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in o.a. Ausbildungsberufen gleichgestellt.

Die geltende Verordnung stellt Zeugnisse gleich, die bis zum 30. September 1998 ausgestellt werden. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung soll diese Frist bis zum 30. September 2006 verlängert werden.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) wurde u.a. die Anlage A zur Handwerksordnung (Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können) geändert.

Der Ausbildungsberuf „Damenschneider/Damenschneiderin“

wurde dem Gewerbe „Damen- und Herrenschnneider“,

der Ausbildungsberuf „Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin“

dem Gewerbe „Elektrotechniker“ und

der Ausbildungsberuf „Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin“

dem Gewerbe „Feinwerkmechaniker“ zugeordnet.

Das Gewerbe und die Ausbildungsberufsbezeichnung „Tischler/Tischlerin“ ist auch nach der Novelle der Handwerksordnung deckungsgleich.

§ 119 Abs. 5 der HwO-Novelle bestimmt, daß, soweit durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 Gewerbe der Anlage A zusammengefaßt werden, die vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungsvorschrift nach § 25 erlassenen Ausbildungsordnungen bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen fortgelten.

Die neue Rechtslage ist in der Änderungsverordnung berücksichtigt.

Die Verlängerung der Gleichstellung ist angesichts des positiven Ergebnisses einer Begutachtung der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne durch das Bundesinstitut für Berufsbildung gerechtfertigt.

Von der Gleichstellung werden Zeugnisse erfaßt, die bis zum 30. September 2006 erteilt werden. Die Befristung stellt sicher, daß die Verordnung nach einiger Zeit überprüft und an eventuell geänderte Voraussetzungen angepaßt werden kann.

10.07.98**Beschluß**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.